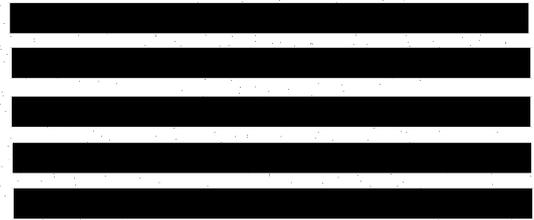


Berliner Beauftragte
für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin

Universität der Künste
Institut für Architektur und Städtebau
Herrn Prof. Dr. Nytsch-Geusen



Datum:

17. April 2025

Projekt EnergyMap Berlin

Sehr geehrter Herr Professor Nytsch-Geusen,

wir danken für unsere Einbindung in das Projekt EnergyMap Berlin, den bisherigen Austausch und Ihr Verständnis für die kapazitätsbedingte Verzögerung.

Sie beabsichtigen die Erstellung und Veröffentlichung eines digitalen Wärmekatasters. Dieses soll aus einer 3D-Karte der Stadt Berlin bestehen. Nach Auswahl eines Gebäudes lässt sich eine Prognose des Heizenergieverbrauchs des Gebäudes als Gaußsche Kurve anzeigen. Zudem wird standardmäßig die Baualtersklasse, die primäre Gebäudenutzung (z. B. Wohngebäude), eventuell die sekundäre Gebäudenutzung sowie die beheizte Fläche angezeigt. Im „Probiermodus“ des „Bürger:innenmodus“ können Nutzende verschiedene Parameter eingeben (z. B. Sanierungszustand und -jahr verschiedener Gebäudeteile), worauf sich die Wahrscheinlichkeit bestimmter Verbrauchsmengen entsprechend ändert. Im „Abgabemodus“ können Eigentümer:innen oder Mieter:innen reale Daten eingeben. Hier kann zudem der reale Heizenergieverbrauch der letzten Jahre eingegeben werden. Hierdurch kann eine realistischere Kurve erhalten werden. Im „Expert:innenmodus“ stehen sowohl im Probier- als auch

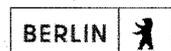
**Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit (BlnBDI)**

Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin
Eingang: Alt-Moabit 60

Telefon: 030 13889-0
Telefax: 030 215 50 50

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 10-15 Uhr,
Do. 10-18 Uhr, oder nach Vereinbarung

E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Website: www.datenschutz-berlin.de



Abgabemodus einige weitere standardmäßig angezeigte zur Auswahl stehende Daten zur Verfügung, etwa die Geschossanzahl oder die durchschnittliche Geschosshöhe.

Die Berechnung der Prognosen erfolgt über ein System neuronaler Netze. Diese wurden durch Daten der co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH (co2online) und des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf „trainiert“. Hinsichtlich co2online konnten Personen, die den unter <https://www.co2online.de/service/energiesparchecks/heizcheck/> abrufbaren „HeizCheck“ gemacht haben, ihre Daten im Anschluss freiwillig dem Projekt zum Training zur Verfügung stellen. Sie haben mit co2online einen Vertrag über eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschlossen. Die durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf übermittelten Daten beziehen sich soweit ersichtlich nicht auf natürliche Personen. Die genannten standardmäßig angezeigten Daten erhalten Sie aus der Gebäudealterskarte, der Denkmalkarte, Zensus-Wohnblöcken und ALKIS.

Das Kataster soll von Bürger:innen als Informationsbasis genutzt werden, aber auch der kommunalen Wärmeplanung dienen. Sie haben vorgetragen, dass es sich um ein Forschungsprojekt handelt. Forschungsziel sei die Veröffentlichung gebäudescharfer Verbrauchsprognosen.

Die Prüfung und Bewertung Ihres Projekts hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Auf Grundlage der von Ihnen mitgeteilten Informationen und nach unserem derzeitigen Kenntnisstand haben wir keine Einwände gegen eine gebäudescharfe Veröffentlichung der EnergyMap. Sie verarbeiten gleichwohl personenbezogene Daten und haben daher datenschutzrechtliche Pflichten zu erfüllen.

1. Personenbezogene Daten

Sie sind der Ansicht, die Verbrauchsprognosen seien keine personenbezogenen Daten. Tatsächlich liegen aber jedenfalls insoweit personenbezogene Daten vor, wie sich die jeweilige Immobilie im Eigentum einer natürlichen Person befindet.

Wir hatten im letzten Austausch am 26. März 2024 zugesagt, diese Thematik im Arbeitskreis Verwaltung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) zu erörtern. Dies haben wir getan. Die von uns vertretene Auffassung zum Personenbezug wurde dort geteilt. Mehrere andere Aufsichtsbehörden teilten mit, Angaben zu Grundstücken mit Anschrift, die mit der Darstellung des Grundstücks auf einer topografischen

Karte oder in Form eines Luftbildes verbunden sind, grundsätzlich ebenfalls als personenbezogene Daten zu behandeln, soweit das Grundstück im Eigentum einer natürlichen Person steht.

Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO bezeichnet der Begriff „personenbezogene Daten“ u. a. alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die Hauseigentümer:innen können grundsätzlich etwa über Einsicht in das Grundbuch oder in das Liegenschaftskataster identifiziert werden.

Die Verbrauchsprognosen sind auch Informationen über die Grundstückseigentümer:innen bzw. beziehen sich auf diese. Eine Information bezieht sich auf eine natürliche Person, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit der jeweiligen Person verknüpft ist. Insoweit können auch Informationen, die in erster Linie Sachdaten sind, einen Personenbezug aufweisen. Insbesondere schließen die Begriffe „personenbezogene Daten“ und „Sachdaten“ einander nicht aus.

Die Verbrauchsprognosen sind aufgrund ihres Zwecks mit den Grundstückseigentümer:innen verknüpft. Sie bezwecken u. a., dass die Grundstückseigentümer:innen sie nutzen, um die wahrscheinliche Wirkung von Energiesparmaßnahmen zu testen und sodann gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Zudem sind die Prognosen aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen mit den Grundstückseigentümer:innen verknüpft. Falls die zuständigen Behörden die Verbrauchsprognosen zu Wärmeplanungszwecken nutzen, könnten die Immobilien in der Folge zum Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen werden. Die zuständigen Behörden könnten etwa städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gemäß §§ 136 ff. BauGB oder Stadtumbaumaßnahmen gemäß §§ 171a ff. Baugesetzbuch in Abhängigkeit der Ergebnisse der Wärmeplanung treffen. Möglich wären auch Maßnahmen aufgrund nach Abschluss der Wärmeplanung erfolgender Gesetzesänderungen. Beispielsweise könnte mittelfristig ein Anschluss- und Benutzungszwang an bestimmte Versorgungseinrichtungen auch für Bestandsbebauung (derzeit nur für Neubebauung möglich, vgl. § 26 Abs. 2 EWG) folgen. Die Grundstückseigentümer:innen könnten so zu einem Handeln verpflichtet werden und/oder wären den finanziellen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen ausgesetzt. Darüber hinaus könnten die Grundstückseigentümer:innen aufgrund der Prognosen etwa Adressaten zielgerichteter Werbung von Unternehmen aus der Energiebranche sein.

Dass es sich um Prognosedaten handelt, ändert nichts am Personenbezug. Die beschriebenen Auswirkungen können ebenso gut eintreffen, wenn Sie prognostizierte statt reale Verbräuche veröffentlichen.

Für die somit beabsichtigte Veröffentlichung personenbezogener Daten ist insoweit eine Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a bis f DSGVO erforderlich (dazu sogleich unter 2.).

2. Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung personenbezogener Daten

Wir haben Ihnen bereits mitgeteilt, dass Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 4 Abs. 5 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) keine taugliche Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung gebäudescharfer Energieverbrauchsprognosen ist. § 6 Abs. 1 Nr. 1-11 BerlHG sind auf die Hochschulorganisation ausgerichtet. Nr. 12 ist daher so auszulegen, dass die Norm nur Auffangnorm für diesen Bereich, d. h. mit Nr. 1-11 vergleichbare Datenverarbeitungsvorgänge ist.

Auch Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i. V. m. § 18 a Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz i. V. m. § 10 Abs. 1 und 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) stellt keine taugliche Rechtsgrundlage für die geplante gebäudescharfe Veröffentlichung von Verbrauchsprognosen dar. Die Regelungen des UIG beziehen sich allein auf Umweltinformationen, über die die informationspflichtige Stelle bereits verfügt. Die Verbrauchsprognosen sind aber nicht bereits bei Ihnen vorhanden gewesen, sondern sollen gerade erst für den Zweck der Veröffentlichung generiert werden. Dies ist von § 10 Abs. 1 UIG nicht mehr umfasst.

Wir gehen allerdings davon aus, dass Sie die Verbrauchsprognosen in der uns vorgestellten Form auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 3 Nr. 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) veröffentlichen dürfen. Gemäß § 17 Abs. 1 BlnDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Erfüllung einer Aufgabe zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen Forschungszwecken zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Nach § 17 Abs. 3 BlnDSG dürfen die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, soweit sie personenbezogene Daten darstellen, nur veröffentlicht werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Nr. 1) oder soweit die Veröffentlichung für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte erforderlich ist (Nr. 2).

Die Heizenergieverbrauchsprognosen können in dem von Ihnen durchgeführten Projekt angesichts der Bedeutung des Ziels der Klimaneutralität der Zeitgeschichte im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 2 BlnDSG zugeordnet werden. Der Begriff des zeitgeschichtlichen Ereignisses ist vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit weit auszulegen. Der Zeitgeschichte kann hiernach alles unterfallen, woran gegenwärtig ein allgemeines Interesse besteht. Das Land Berlin strebt an, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen (vgl. § 3 Abs. 1 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz - EWG). Im Hinblick hierauf besteht ein gegenwärtiges öffentliches Interesse an der durch Sie geplanten Veröffentlichung von Heizenergieverbrauchsprognosen zu Berliner Gebäuden. Dies deckt sich im Ergebnis mit der Wertung des § 37 Abs. 5 BerlHG, wonach die Hochschulen den offenen Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsergebnissen fördern.

Die Veröffentlichung kann im konkreten Einzelfall auch als datenschutzrechtlich erforderlich angesehen werden. Die EnergyMap definiert sich gerade dadurch, dass Prognosen für konkrete Gebäude abgerufen werden können. Das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens und Veröffentlichung der Energy Map überwiegt sodann jedenfalls in aller Regel die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen. Ein Eingriff ist zwar vorhanden (s. o.). Die Eingriffstiefe ist aber sehr gering. Da keine realen Verbräuche veröffentlicht werden, sind insbesondere keine Rückschlüsse auf die Lebensumstände und -gewohnheiten betroffener Personen möglich. Soweit betroffene Personen die EnergyMap selbst nutzen, kann diese Ihnen sogar nützlich sein.

3. Datenschutzrechtliche Vorgaben

Sie müssen den betroffenen Personen grundsätzlich datenschutzrechtliche Informationen nach Vorgabe des Art. 14 Abs. 1 und 2 DSGVO über die Verarbeitung und insbesondere Veröffentlichung der auf sie bezogenen Daten erteilen. Gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. b Satz 1 DSGVO gilt dies aber insbesondere bei Datenverarbeitungen zu wissenschaftlichen Forschungszwecken nicht, soweit die Erteilung der Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Wir gehen davon aus, dass Letzteres hier der Fall ist. Denn andernfalls müssten Sie alle natürlichen Personen herausfinden, die Eigentümer:innen bebauter Grundstücke in Berlin sind, und diese gesondert anschreiben. Allerdings haben Sie gemäß Art. 14 Abs. 5 lit. b Satz 2 DSGVO geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu ergreifen, einschließ-

lich der Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit. Sie haben daher zumindest öffentlich abrufbar datenschutzrechtliche Informationen zu erteilen. Wir empfehlen Ihnen, mindestens auf der Website der EnergyMap prominent auf diese hinzuweisen.

Zudem haben betroffene Personen gemäß Art. 21 Abs. 6 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen Forschungszwecken Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich. Zwar ist dieses Recht nach § 17 Abs. 4 BlnDSG insoweit beschränkt, als es voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Wir empfehlen Ihnen gleichwohl, für Bürger:innen, die nicht möchten, dass zu Ihrer Immobilie Energieverbrauchsprognosen veröffentlicht werden, eine einfach zu handhabende Widerspruchsmöglichkeit zu schaffen und die Widersprüche umzusetzen, indem zu dem betreffenden Gebäude keine Prognosen mehr abrufbar sind.

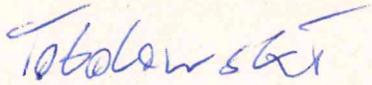
Falls Sie diese Folgen vermeiden möchten, müssten Sie die Veröffentlichung personenbezogener Daten ausschließen. Hierzu müssten Sie die (voraussichtlich) im Eigentum natürlicher Personen befindlichen Gebäude aggregieren, d. h. zu Blöcken von regelmäßig mindestens drei Gebäuden zusammenfassen. Wir empfehlen regelmäßig die Aggregation von mindestens fünf Gebäuden, um die Wahrscheinlichkeit, dass ganz vereinzelt doch noch Personenbezug besteht, weiter zu verringern.

Der Inhalt dieses Schreibens bezieht sich nur auf die Veröffentlichung der EnergyMap in der uns im Rahmen Ihres Forschungsprojektes vorgestellten Form. Unsere Bewertung kann insbesondere für eine etwaige spätere Veröffentlichung auch realer Verbrauchsdaten abweichen. Die ursprüngliche Datenerhebung und Verarbeitung dieser zum Training der neuronalen Netze haben wir nicht mehr abschließend geprüft.

Wir bitten, unsere vorstehenden Hinweise bei der weiteren Projektplanung zu berücksichtigen und uns über den Fortgang auf dem Laufenden zu halten. Weiter danken wir für die Einladung

zu den Berliner Energietagen. Insoweit kommen wir nochmals gesondert auf Sie zurück. Für Rückfragen und weitere Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tobolewski', with a stylized flourish at the end.

Tobolewski

